



## Keine Deckung für Erfüllungsschäden in der Betriebshaftpflichtversicherung

Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden, die das Erfüllungsinteresse des Auftraggebers betreffen (z.B. Nachbesserung oder Nutzungsausfall) sind nicht Gegenstand einer Betriebshaftpflichtversicherung. Das musste jetzt ein Werkunternehmer vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe (OLG Karlsruhe, 31.10.2013 – 9U84/12) erfahren.

Der Unternehmer hatte Bodenfließen in einer Halle seines Auftraggebers mangelhaft verlegt und deshalb dessen daraus resultierenden Nutzungsausfallschaden zu begleichen. Der Schaden war dadurch entstanden, dass der Auftraggeber seine Maschinen ab- und wieder aufbauen und für geraume Zeit seine Halle räumen musste.

Üblicherweise deckt eine Betriebshaftpflichtversicherung gemäß Ziffer 1.1 AHB Personen- oder Sachschäden sowie darauf beruhende Vermögensschäden (sog. unechte Vermögensschäden).

Vermögensschäden, die nicht auf Personen- oder Sachschäden zurückzuführen sind (sog. echte Vermögensschäden), sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

Stets ist aber Ziffer 1.2 AHB zu berücksichtigen. Danach besteht kein Haftpflichtversicherungsschutz für Ansprüche wegen an die Stelle der Vertragserfüllung tretender Ersatzleistungen.

Deckung besteht für die angesprochenen Fallkonstellationen auch nicht etwa dann, wenn – wie in der Betriebshaftpflichtversicherung üblich – „sonstige Vermögensschäden“ versichert worden sind. Denn die entsprechende Klausel enthält wiederum einen Ausschluss für Vermögensschäden durch vom Versicherungsnehmer „hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Leistungen oder sonstige Leistungen“. Hierbei handelt es sich laut Urteil des OLG Karlsruhe um keine überraschende Klausel im Sinne von § 305c Abs. 1 BGB.

Schäden aus der Praxis des SHK-Handwerkers :

1.) In einem produzierenden Werk wird die zentrale Gasversorgung durch einen Monteur abgestellt.

Da hier rund um die Uhr produziert wird entsteht ein Ausfallschaden in Höhe von 300.000,- Euro.

- 2.) An einer Fotovoltaikanlage werden 2 von 5 Modulen nicht richtig angeschlossen, nach 1 ½ Jahren stellt der Besitzer einen Minderertrag fest.
- 3.) Eine Heizung in einer Wohnanlage bringt nicht die vorgesehene Leistung, die Mieter kürzen die Miete.
- 4.) Ein SHK Betrieb vergisst den Antrag auf Kfw Förderung rechtzeitig einzureichen, die Förderung von rund 2.700 Euro wird dadurch von der Kfw abgelehnt.

Alle drei Schäden fallen bei den meisten Versicherern unter den beschriebenen Ausschluss der reinen Vermögensschäden, sind aber versicherbar. Mehrkosten entstehen hierdurch nicht.

### Mangelbeseitigungsnebenkosten/ Nachbesserungsbegleitschäden

Versichert sind Schäden die entstehen, wenn zum Zwecke der Schadensbeseitigung – z.B. nicht gepresste Muffe die einen Wasserschaden verursacht hat – andere Gewerke zerstört und wieder hergestellt werden müssen (Estrich, Fliesen, etc.) dies nennt man Mangelbeseitigungsnebenkosten. Eine solche Klausel ist heute in allen Bedingungswerken Standard. Dennoch treffen wir gelegentlich auf Policen die älter als 15 Jahre sind und das eben noch nicht bieten.

Nicht versichert sind diese Kosten wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden = Nachbesserungsbegleitschäden. Diese Klausel bieten schon einige Versicherer, findet man aber nur in ATKUELLEN Policen oder von Spezialanbietern.

Beispiel aus der Praxis :

1. Die Pläne für zwei Häuser werden vertauscht, dadurch sind die Heizschlangen im Estrich des einen Hauses zu kurz. Die Heizung muss mit erhöhter Vorlauftemperatur betrieben werden – dadurch wird nicht der angestrebte Kfw-Standard erreicht und die Förderung gekürzt. Hier liegt also entweder ein reiner Vermögensschaden für die gekürzte Förderung und den erhöhten Energiebedarf vor – oder ggf. wenn eine Nachbesserung vom Kunden gewünscht wird ein Nachbesserungsbegleitschaden. Schadenhöhe rund 2.500-28.000 Euro.

2. Bei einer Wärmepumpe wird die Leitung falsch verlegt und gefriert im Winter. Zur Nachbesserung muss der Parkplatz aufgerissen werden und die Gartengestaltung des Gewerbeobjektes wird zerstört. Schadenhöhe 17.000 Euro.
3. Bei einem Neubau werden Rohre mit der falschen Dimension verbaut, weil ein Monteur von der falschen Palette die Rohre nimmt. Dies fällt erst nach Abschluss aller Arbeiten auf, es müssen die bereits verfliesen und verputzten Wände geöffnet werden. Schaden hier rund 15.000 Euro.
4. Aktuell: Ein SHK Betrieb soll in einem öffentlichen Gebäude über 200 Entnahmestellen für die Trinkwasseranalyse montieren. Alle Entnahmestellen werden (unter Putz) falsch montiert. Erst nach Abschluss aller Putz und Malerarbeiten fällt dies auf.

Unbedingt sollte Ihr Vertrag die Mitversicherung von Nachbesserungsbegleitschäden bieten. Derzeit liegt die Bandbreite der möglichen Deckungseinschlüsse je nach Versicherer zwischen 0 und 250.000 Euro.

Dieser Artikel wurde uns zur Verfügung gestellt von:  
 Walter & Partner GbR  
 Mittlerer Lechfeldweg 9  
 86316 Friedberg  
 Tel. 0821/ 66 019 46, Fax 0821/ 66 019 45  
 m.walter@wup24.com

Fa. Walter & Partner kennen wir seit Jahren als Fachmakler für SHK-Betriebe und prüft Ihnen kostenlos Ihre Police auf Betriebsbeschreibung, Versicherungssummen, Klauseln und Prämie. Den entsprechenden Vordruck erhalten Sie beim Referat Recht unter 089 / 54 61 57- 31.

Über eine Rückmeldung des entstandenen Nutzens würden wir uns sehr freuen.

## Erhebliche Änderungen bei der Rechnungstellung für die SHK-Betriebe

wir machen darauf aufmerksam, dass der BFH mit Urteil vom 22.08.2013, AZ: VR 37 /10, entschieden hat, dass Bauträger für die von ihnen in Auftrag gegebenen Bauleistungen grundsätzlich nicht mehr Steuerschuldner nach § 13b UStG sind.

Konkret bedeutet dies, dass Bauträger nicht mehr als Steuerschuldner nach § 13b UStG in Betracht kommen, denn Bauträger erbringen keine Bauleistung im Sinne der Vorschrift, wenn sie eigene Grundstücke bebauen

und diese dann veräußern. Das unterscheidet sie vom sog. Generalunternehmer, der an seinen Auftraggeber Bauleistungen erbringt und deshalb die Steuer (auch) für die von ihm in einer Leistungskette (von Subunternehmern) bezogenen Bauleistungen nach § 13b UStG schuldet. Erstellt der Bauträger allerdings Bauten auf fremden Grund und Boden, so spricht man von Werklieferungen des Bauträgers, für deren Umsätze der Bauträger nach § 13 b UStG weiterhin Steuerschuldner ist.

Aufgrund dieses Urteils des BFH vom 22.08.2013 sind die SHK- Betriebe als Umsatzsteuerschuldner für die erbrachten Bauleistungen an Bauträger, die eigene Grundstücke bebauen und diese dann veräußern, verpflichtet. Deshalb sind ab sofort die Rechnungen der SHK-Betriebe an Bauträger, die eigene Grundstücke bebauen und diese dann veräußern, inklusive Umsatzsteuer auszustellen und von den Bauträgern auszugleichen.

Falls Sie dazu Rückfragen haben oder weitergehende Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder das Referat Recht unter 089/546157-31.

## Arztbesuche des Arbeitnehmers

Bei einem Arztbesuch, dem nicht eine plötzlich aufgetretene Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers zu Grunde liegt, gilt Folgendes:

- a) Stellt der Arzt bei dem Besuch eine Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers fest, dann ergibt sich sein Anspruch auf Lohnfortzahlung völlig unproblematisch aus § 3 EFZG.
- b) Geht der Arbeitnehmer dagegen während der Arbeitszeit zum Arzt, um beispielsweise eine Routineuntersuchung durchführen zu lassen, dann muss der Arbeitgeber grundsätzlich für die ausgefallene Arbeitszeit keinen Lohn bezahlen. Im Arbeitsrecht gilt nämlich der Grundsatz "Ohne Arbeit kein Lohn". Der Arbeitnehmer kann nur dann ausnahmsweise nach § 616 BGB Lohnzahlungen verlangen, wenn der behandelnde Arzt keine Termine außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit anbietet. Der Termin für eine planbare Behandlung darf beispielsweise nicht in die Arbeitszeit fallen, wenn der Arbeitnehmer bis 17:00 Uhr arbeitet und sein Zahnarzt an einem oder mehr Tagen in der Woche bis 19:00 Uhr behandelt. Für lange im Voraus feststehende Termine muss man sogar Urlaub nehmen.
- c) Ist der Arztbesuch in der Arbeitszeit unumgänglich, so hat der Arbeitgeber das Entgelt für diese Zeit weiterzuzahlen. Es muss ein Grund in der Person des Arbeitnehmers vorliegen. Dies ist der Fall, wenn die Behandlung sofort erfolgen muss, z.B. bei akuten Schmerzen.